

07.12.1988

Antrag

der Fraktion der SPD

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksachen 10/3500, 10/3740 und 10/3780 -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)

hier: Einzelplan 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Beilage 3 - Landesjugendplan -

und § 10 a des Haushaltsgesetzes

Förderung der offenen Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden hat sich in den letzten Jahren weiter entwickelt und verändert. Ansprüche und Erwartungen der Jugendlichen sind vielfältiger und unterschiedlicher geworden. Dem muß mit unterschiedlichen Arbeitsweisen und Arbeitsformen begegnet werden. Ebenso wie die Jugendlichen veränderten sich Städte und ihre Strukturen. Entscheidungen über örtliche Schwerpunktsetzungen und auch örtliche Schwerpunktänderungen werden hierdurch erforderlich.

Das Verfahren der Landesförderung muß auf diese Entwicklungen reagieren. Verfahrensänderungen sind erforderlich,

- um die offene Jugendarbeit weiter entwickeln und sie neuen Problemlagen anpassen zu können,
- um örtliche Besonderheiten und örtliche Schwerpunktsetzungen berücksichtigen zu können,
- den Erhalt und die Weiterentwicklung der vielfältigen Aktivitäten von freien und öffentlichen Trägern vor Ort zu sichern,

Datum des Originals: 07.12.1988/Ausgegeben: 07.12.1988

- die Flexibilität und Attraktivität des örtlichen Angebots für Kinder und Jugendliche zu stärken und
- insgesamt diese Arbeitsform für die Zukunft in einer der eingetretenen Veränderungen entsprechenden Weise zu sichern.

Die Landesregierung wird aufgefordert, neue, offenere und flexiblere Richtlinien für die Förderung der offenen Jugendarbeit unter Beteiligung der Kommunen und freien Träger auszuarbeiten, die den genannten Zielsetzungen entsprechen. Zur Sicherung der landespolitischen Steuerung sollen diese Richtlinien grundlegende Förderungsbedingungen (Zweckbestimmung, offene Beschreibung des Förderungsgegenstandes, Kriterien für die Verteilung der Landesmittel auf die Jugendamtsbezirke) enthalten. Die Förderungsentscheidung im einzelnen soll den örtlichen Jugendämtern unter Beachtung folgender Prinzipien

- Trägervielfalt
- Grundsatz der Subsidiarität
- Bedarfsgerechtigkeit
- regionale Ausgewogenheit innerhalb des Jugendamtsbezirkes
- Berücksichtigung örtlicher und sachlicher besonderer Bedarfsstrukturen, wie besonders problembelastete Stadtteile, besonders problembelastete jugendliche Klientel
- Berücksichtigung der Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes, insbesondere von § 8 (gleiche Förderungsprinzipien für öffentliche und freie Träger)
- Jugendfreizeitstättenbedarfsplan des Jugendamtes

übertragen werden. Aufgabe der Landesregierung bleibt es, die Einhaltung der von ihr festgelegten grundlegenden Förderungskriterien zu überwachen.

Prof. Dr. Farthmann
Heckelmann
Hellwig
Hilgers
Hemker

und Fraktion